

# Vereinsatzung Hallenser Madrigalisten e.V.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Hallenser Madrigalisten e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Halle/Saale.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck und Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist unmittelbar und ausschließlich die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Pflege geistlicher und weltlicher Chormusik des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, insbesondere der deutschen und europäischen Madrigalkunst. Zur Erreichung des Vereinszwecks werden folgende Vorhaben durchgeführt, wobei sich der Verein der Mithilfe Dritter bedienen kann:
  - regelmäßige Chorproben (einmal wöchentlich),
  - Probenlager (mehrtägig),
  - Konzerte und ähnliche Veranstaltungen,
  - Teilnahme an Chortreffen sowie an nationalen und internationalen Chorwettbewerben und -festivals.
3. Bestandteil der Aufgaben ist die Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben des Vereins „Hallenser Madrigalisten e.V.“ gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und solchen Institutionen, die Zuschüsse an den Verein gewähren.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind Zahlungen von Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe, die ausschließlich Vereinszwecken dienen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, sofern sie geschäftsfähig sind. Zu den ordentlichen Mitgliedern des Vereins gehören die singenden Mitglieder. Natürliche und juristische Personen, die gegenüber der Tätigkeit des „Hallenser Madrigalisten e.V.“ ihr förderndes Interesse bekundet haben, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden. Für besondere Verdienste um die Erzielung des Vereinszwecks kann die Mitgliederversammlung die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft beschließen. Die Ehrenmitgliedschaft schließt ein Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen nicht mit ein.
2. Nach Beendigung einer einjährigen Probezeit ist ein schriftliches oder mündliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme nach der einjährigen Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar. Mit erfolgter Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Auflösung einer juristischen Person steht dem Tod einer natürlichen Person gleich.
4. Der Austritt ist schriftlich oder mündlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zulässig. Sollten dringende Gründe eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft notwendig machen, muss dies vom Vorstand bestätigt werden. Bei nicht bestätigtem Ausscheiden vor Ablauf der Kündigungsfrist kann das ehemalige Vereinsmitglied für eventuell aufgetretene finanzielle Schäden haftbar gemacht werden.
5. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist möglich im Interesse der künstlerischen Qualität oder bei grob vereinschädigendem Verhalten. Gegen ihn ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Der Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Spenden oder sonstigen Leistungen.

### **§ 4 Finanzierung**

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Konzerteinnahmen und Spenden.
2. Von den Vereinsmitgliedern werden Geldbeträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
3. Über die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## Vereinsatzung Hallenser Madrigalisten e.V.

4. Ist ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben :
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
  - Entgegennahme der Jahresabrechnung,
  - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Abberufung und Wahl von Vorstandsmitgliedern und Dirigent/in,
  - Entscheidung über Aufnahme (nach absolviertem einjährigem Probejahr) und Ausschluss von Mitgliedern,
  - Entscheidung über eingereichte Anträge,
  - Satzungsänderung,
  - Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
  - Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
  - Beschlussfassung über etwaige Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Zu Satzungsänderungen sowie für die Auflösung des Vereins sind 75% aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
4. Zu einer wesentlichen Änderung des Vereinszwecks ist die Einstimmigkeit aller erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung ist dann wesentlich, wenn sie die Gemeinnützigkeit berührt.

## Vereinsatzung Hallenser Madrigalisten e.V.

5. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
6. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
7. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.
8. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen, die den/die Vorsitzende/n, den/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden, den/die Schatzmeister/in sowie weitere Vertreter ohne besondere Funktion stellen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung jährlich zu bestätigen oder neu zu wählen.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für die Tätigkeit des Vereins. Insbesondere obliegt ihm die ordnungsgemäße Verwaltung des Schriftgutes sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Abrechnung der Finanzmittel.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
6. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder setzen sich kraft ihrer Möglichkeiten für die Interessen des Vereins ein. Die aktiven, singenden Mitglieder haben die Pflicht, soweit es berufliche, familiäre und gesundheitliche Bedingungen zulassen, an den Vorhaben des Vereins gemäß § 2, Ziffer 2 der Satzung teilzunehmen.

### **§ 9 Dirigent/in**

1. Der Dirigent/die Dirigentin wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitglieder-

## Vereinsatzung Hallenser Madrigalisten e.V.

versammlung gewählt und abberufen. Er/sie wird vom Vorstand durch Vertrag verpflichtet. Ihm/ihr obliegt die künstlerische Leitung des Chores.

2. Er/sie ist verpflichtet, das Können der Mitglieder in den Proben nach Kräften zu fördern und die Konzerte gewissenhaft vorzubereiten und auszuführen.
3. Der Dirigent/die Dirigentin kann zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
4. Über die Absicht des Vorstandes, einen Wechsel des Dirigenten/der Dirigentin herbeizuführen oder das Vertragsverhältnis zu beenden, sind die Mitglieder zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

### **§ 10 Datenschutzbestimmungen**

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogenen Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Vereinsaufgaben.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Kommunikationsdaten (Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse),
- Funktion im Verein,
- Zeitpunkt des Eintrittes, eventueller Pausen und des Austrittes.

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des/der Betroffenen erhoben.

2. Alle personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
3. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziffer 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den VDKC (Verband Deutscher Konzert Chöre) weitergeleitet.
4. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszweckes an die Dachverbände weitergegeben werden. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Selbes gilt für die Daten pausierender oder ausgetretener Mitglieder mit deren Einverständnis.
5. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine

## **Vereinssatzung Hallenser Madrigalisten e.V.**

Homepage und auch persönlich über den Schutz der personenbezogenen Daten durch den Verein.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung gemäß § 6 der Satzung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht bestimmte Liquidatoren bestellt, liquidiert der zuletzt im Amt befindliche Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

1. Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.02.2019 als Neufassung beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal in Kraft.
2. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.